



Einladung

Symposium „Nachhaltigkeit“

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz lädt in diesem Herbst wieder zum traditionellen Symposium ein. Die Veranstaltung steht unter dem Motto „Nachhaltigkeit“ und findet am 14. November im ZDF-Konferenzzentrum in Mainz statt.

Der Umbau der Wirtschaft zu mehr Nachhaltigkeit kommt deutlich voran. Durch nachhaltiges Wirtschaften können Unternehmen Ressourcen schonen, Emissionen reduzieren und so ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten. Darüber hinaus erweisen sich nachhaltige Unternehmen als attraktive Arbeitgeber und können so dazu beitragen, den Fachkräftemangel zu bekämpfen.

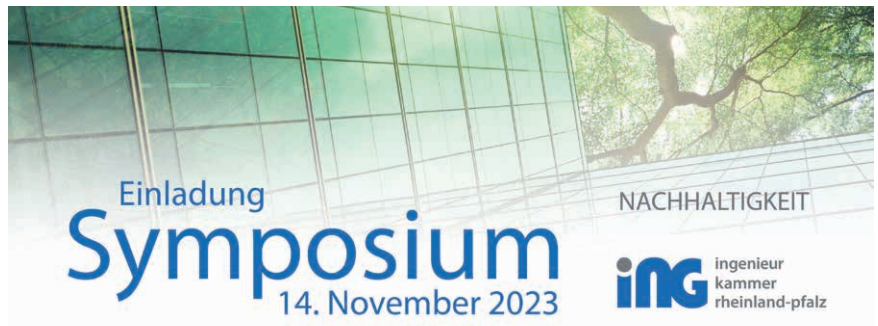
Gerade Ingenieurinnen und Ingenieure können durch ihre Entscheidungen ihren maßgeblichen Einfluss auf einen schonenden Umgang mit Ressourcen nehmen. Gemeinsam mit Ihnen, den Spitzenvertretern der 60.000 Ingenieurinnen und Ingenieure im Land sowie mit hochrangigen Gästen aus Wirtschaft und Politik möchte die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz einen aktuellen Blick auf die Bedeutung von nachhaltigem Wirtschaften, die richtigen Rahmenbedingungen und den technisch-ingenieurwissenschaftlichen Beitrag werfen.

Dazu haben wir die rheinland-pfälzische Klimaschutzministerin Katrin Eder eingeladen. Als Hauptredner wird Andreas Gehlhaar, Leiter Nachhaltigkeit und Umwelt der Deutschen Bahn AG, im Anschluss die Bedeutung von Nachhaltigkeit als ganzheitliche Aufgabe für Unternehmen am Beispiel der Deutschen Bahn umfassend erläutern.



*Diesjähriger
Hauptredner des
Symposiums:
Andreas Gehlhaar,
Leiter Nachhaltig-
keit und Umwelt der
Deutschen Bahn AG.*

Foto: DB AG,
Max Lautenschläger.



Beim anschließenden Empfang haben alle Gäste Gelegenheit, miteinander ins Gespräch zu kommen. Seien Sie dabei und genießen Sie mit uns einen interessanten Abend in Mainz!

Datum: 14. November 2023

Uhrzeit: 17:00 Uhr

Ort: ZDF-Konferenzzentrum Mainz
ZDF-Straße 1
55127 Mainz

PROGRAMM

17:00 Uhr
Eintreffen der Gäste und Sektempfang

18:00 Uhr
Begrüßung und Eröffnung
Dr.-Ing. Horst Lenz
*Präsident der Ingenieurkammer
Rheinland-Pfalz*

18:15 Uhr

Grußwort
Katrin Eder
*Ministerin für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität RLP*

18:30 Uhr
**Vortrag „Nachhaltigkeit bei der
Deutschen Bahn –
eine ganzheitliche Aufgabe“**
Andreas Gehlhaar
*Leiter Nachhaltigkeit und
Umwelt der Deutschen Bahn AG*

19:15 Uhr
Empfang im Foyer

Moderation
Martin Böhme
*Geschäftsführer der Ingenieurkammer
Rheinland-Pfalz*

Anmeldung
Die Veranstaltung ist kostenfrei. Wir bitten jedoch um rechtzeitige **Anmeldung bis 24. Oktober 2023** an anders@ing-rlp.de. Bitte geben Sie Ihren Vor- und Zunamen, Titel, Funktion und ggf. Ihre Begleitperson an.

Die Mitgliederrunde beginnt um 16.00 Uhr. Die Fachgruppen werden davor individuell ab 14.00 Uhr zusammenkommen. Nähere fachgruppenspezifische Informationen erhalten Sie in den nächsten Wochen. Die Anmeldung zu den Fachgruppensitzungen bitten wir via E-Mail an Frau Weingärtner, weingaertner@ing-rlp.de, zu richten.

INHALT

Vergaberecht	2
GEG-Novelle	3
Holz: ein nachhaltiger Baustoff	5
Mitglieder	6

Vergaberecht

Erheblicher Mehraufwand durch Änderungen bei der Verordnung zur Auftragswertberechnung

Die Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen wurde am 23.8.2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, trat am 24.08.2023 in Kraft und beinhaltet die Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 der Vergabeverordnung (VgV).

Das bedeutet, dass nahezu alle öffentlichen Planungsaufgaben künftig nach den Regeln des EU-Rechts vergeben werden müssen, denn auch für diese gelten ab sofort dieselben Regeln zur Auftragswertberechnung wie für sonstige Dienstleistungen.

Damit steht fest, dass bei öffentlichen Aufträgen für Planungsleistungen Lose über gleichartige Leistungen zusammengefasst werden und grundsätzlich alle ausgeschriebenen Planungsleistungen bei öffentlichen Vergabeverfahren addiert werden müssen. Somit wird der Schwellenwert für die europaweite Ausschreibung von Planungsleistungen (215.000 Euro) früher als bisher überschritten. Nun werden auch bei kleineren Bauvorhaben europaweite Ausschreibungen notwendig. Dies bedeutet einen zeit- und kostenintensiven Mehraufwand nicht nur für die sich an einer Ausschreibung beteiligenden Planerinnen und Planer, sondern auch für die öffentlichen Auftraggeber.

Die Vergabeverfahren werden sowohl für die Auftraggeber- wie für die Auftragnehmerseite deutlich aufwändiger und werden damit erheblich mehr Zeit in Anspruch nehmen. Die Kammern und Verbände der planenden Berufe kritisierten bereits im Juni die entsprechende Entscheidung des Bundesrats für dessen Zustimmung zur Ände-

rung der Vergabeverordnung. Sie befürchten eine wirtschaftliche Gefährdung der mittelstandsgeprägten Planungswirtschaft in Deutschland.

Der Bundesrat hatte immerhin bei seiner Zustimmung – ebenso wie Planerorganisationen und kommunale Spitzenverbände – mit Blick auf die Ausführungen in der Begründung zur Verordnung eine klarstellende Erläuterung gefordert, die eine rechtssichere Auftragswertberechnung ermöglicht. In der Verordnungsbegründung wurde ein Ansatz beschrieben, wonach als Grundlage für die Auftragswertberechnung von Planungsleistungen das Bauvorhaben als Ganzes herangezogen werden kann. Unabhängig davon muss die Vergabe sowohl der Planungs- als auch der Bauleistungen wegen des Gebots der mittelstandsfreundlichen Vergabe in der Regel auch weiterhin in einzelnen Losen erfolgen. Bei Umsetzung dieses Ansatzes dürfte die Anzahl der EU-weiten Ausschreibungen bei weitem nicht so stark steigen.

Die Ausführungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) wurden am 23. August 2023 veröffentlicht. Das BMWK bezieht sich hierbei auf die EU-Kommission, die nach wie vor an ihrer restriktiven Haltung festhält. Da das Vertragsverletzungsverfahren mit Inkrafttreten der eForms-Verordnung auch noch nicht beendet ist, müssten sich die Erläuterungen auf Hinweise auf den geltenden Rechtsrahmen konzentrieren. Auch sei die Rechtsanwendung im Einzelfall den Vergabestellen und die Rechtsauslegung den Vergabekammern und Gerichten vorbehalten. Vor diesem Hintergrund werden die Erläuterungen voraussichtlich nicht in gewünschtem Maße zur Rechtssicherheit beitragen.

Der Präsident der Bundesingenieurkammer, Dr.-Ing Heinrich Bökamp, befürchtet massive Auswirkungen auf die planenden Berufe und auf eine Vielzahl dringend benötigter Bauprojekte in Deutschland. „Gerade in diesen herausfordernden Zeiten sollten die kleinen und mittleren Büros geschützt und gefördert werden. Diese bilden bislang das Rückgrat der deutschen Planungslandschaft und werden vor dem Hintergrund von Bau- und Energiewende dringender denn je benötigt. Eine qualitativ hochwertige und flächendeckende Leistungserbringung kann jedoch nur unter fairen Rahmenbedingungen gewährleistet werden“, unterstreicht der Präsident der Bundesingenieurkammer.

Zum Hintergrund

Der Änderung der Vergabeverordnung liegt ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission zugrunde. Diese sieht in der bisher gültigen deutschen Regelung einen Verstoß gegen die europäischen Vergaberichtlinien. Die Planerverbände hatten hingegen geltend gemacht, dass den zu erwartenden negativen Auswirkungen kein erkennbarer Vorteil im Sinne einer Stärkung des europäischen Binnenmarkts gegenüberstehe, und gefordert, dass sich der Europäische Gerichtshof mit dem Thema befassen sollte. In einer Entschließung des Bundesrates wird die Bundesregierung aufgefordert zu prüfen, wie im Rahmen der europarechtlichen Möglichkeiten auch weiterhin verschiedene Planungsleistungen für kleinere Bauprojekte ohne europaweite Ausschreibung vergeben werden können. Dazu sollen klarstellende Erläuterungen gegeben werden, die aufzeigen, wie die Auswirkungen der Aufhebung des § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV auf die Praxis rechtssicher begrenzt werden können.

Rechtliche Einschätzung von Vergaberechtsexpertin Dr. Dr. Stefanie Theis

Zuschlagsvorbehalt auf Erstangebote

Der Bundesrat hat mit Wirkung zum 24.08.2023 die Streichung von § 3 Abs. 7 S. 2 VgV beschlossen. Danach sind zukünftig die Auftragswerte bei der Vergabe von Planungsleistungen zu addieren.

Die Addition mehrerer Fachplanungsleistungen führt dazu, dass vermehrt Pla-

nungsaufträge europaweit ausgeschrieben werden müssen. Es ist somit davon auszugehen, dass die Streichung des § 3 Abs. 7 S. 2 VgV zu einer erheblichen Steigerung des Ausschreibungsaufwandes für Auftraggeber führen wird und sich Auftraggeber deshalb vermehrt vorbehalten, bei Verhandlungsverfahren den Zuschlag auf ver-

handelte Erstangebote (§ 17 Abs. 11 VgV) zu erteilen.

Der Wettbewerbsgrundsatz gebietet zwar grundsätzlich, dass der Auftraggeber im Verhandlungsverfahren zumindest eine Verhandlungsrunde durchführt und dabei auch mit mehreren Bietern verhandelt. Will

der Auftraggeber sich aber die Möglichkeit offenhalten, einen Auftrag auch ohne Verhandlung bereits auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben, darf er dies, wenn er sich diese Möglichkeit ausdrücklich in den Vergabeunterlagen bereits vorbehalten hat. Der Auftraggeber muss dann klarstellen, dass die geforderten Angebote verbindliche Angebote sein sollen. Der Vorbehalt in der Aufforderung zur Angebotsabgabe wahrt das Transparenzgebot. Durch den Vorbehalt wird für die Bieter deutlich, dass sie gegebenenfalls nur eine Chance für ihre Angebotsabgabe haben (VK Sachsen, Beschluss vom 22.06.2023-1/S VK/0 14 – 23). Die Anwendung des Zuschlagsvorbehalts in § 17 Abs. 11 VgV muss nicht besonders gerechtfertigt werden. Eine solche Begründungspflicht hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.



*Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für
Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für
Vergaberecht*

Foto: Kunz Rechtsanwälte

Fazit:

Ingenieure sollten die Ausschreibungsunterlagen sorgfältig daraufhin prüfen, ob ein solcher Vorbehalt in der Auftragsbekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung aufgenommen ist.

Dann müssen die Angebotsinhalte so aufgestellt und kalkuliert werden, dass sie

zuschlagsfähig sind. Erforderliche Aufklärungen müssen unbedingt vor der Angebotsabgabe durch Bieterfragen erfolgen. Nach der Abgabe des Angebots besteht keine Verpflichtung über den Angebotsinhalt zu verhandeln oder dem Bieter die Chance einzuräumen, in einem „Last Call“ ein Angebot nochmals nachzubessern.

Digital-Konferenz

Neue Entwicklungen in der Auftragswertberechnung

Unsere letzte Digital-Konferenz war einmal wieder ein voller Erfolg. Mehr als 130 Teilnehmende aus ganz Rheinland-Pfalz, bei denen nicht selten ganze Abteilungen einer Verwaltung und auch oft mehrere Beschäftigte eines Ingenieurbüros vor den Bildschirmen zuhörten, Fragen stellten und mitdiskutierten. EU-Richtlinien haben umfassende Auswirkungen auf unsere nationale Gesetzgebung. So auch im Vergaberecht, bei dem ein Vertragsverletzungsverfahren nun zur Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV führte. In der Folge stellten sich einige Fragen für den Bereich der unseren Berufsstand betreffenden Planungsleistungen, die wir im Rahmen der letzten Digital-Konferenz klären konnten.

So wurde durch Vergaberechtersperten Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M. sowohl die aktuelle rechtliche Situation fundiert beleuchtet als auch in guter Tradition unserer Veranstal-

tungsreihe die Folgen für öffentliche Auftraggeber und Ingenieurbüros dargestellt. Hierbei begnügten wir uns nicht mit einer Prognose, sondern gaben den Teilnehmenden gleich praktische Handlungsempfehlungen und Tipps zum Umgang mit der neuen Situation an die Hand. Honorarsachverständiger Dipl.-Ing. Ulrich Welter nahm die Ingenieurbüros, aber auch die Auftraggeber in die Pflicht, sich auf die neue Situation einzustellen („Denken Sie wie die Bauwirtschaft!“). Klaus Faßnacht, Referent für HOAI und Vergabe im Gemeinde- und Städtebund RLP, gab zu verstehen, dass die Entwicklung hin zu mehr EU-weiten Vergabeverfahren auch vom Gemeinde- und Städtebund kritisch gesehen wird. Schon allein der Schwellenwert sei für Planungsleistungen nun viel zu gering bemessen. Selbst Reifenwuchtarbeiten genießen einen höheren Schwellenwert als diese. Im Anschluss gab es wie gewohnt ausreichend

Gelegenheit, Einzelfragen in die Diskussion einzubringen und mit den Experten zu besprechen. Auch Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz kam mit den Mitgliedsbüros und den Auftraggebern ins Gespräch und konnte auch eigene Erfahrungen und Forderungen teilen. Hierbei wurde einmal mehr deutlich, dass Auftragnehmer und Auftraggeber oftmals und insbesondere bei dem aktuell behandelten Thema auf derselben Seite stehen. Über die neuesten Entwicklungen in der Auftragswertberechnung werden wir Sie selbstredend fortlaufend informieren. Herzlichen Dank Ihnen für Ihr Interesse und Ihre spannende Mitarbeit in der Veranstaltung.

*Sebastian Stujke
Stellvertretender Geschäftsführer
Justiziar*

Startschuss für klimafreundliches Heizen

Bundestag beschließt GEG-Novelle

Der Bundestag hat die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) beschlossen. Das Gesetz ist der Startschuss für den Umstieg aufs Heizen mit Erneuerbaren Energien. Es leitet eine umfassende Modernisierung der Wärmeversorgung in Deutschland ein: Mit mehr Fernwärme und effizienterer, sparsamerer und klimafreundlicher Heiztechnologie gehe damit die Wärmepolitik

in Deutschland nach Jahren des Stillstandes auf einen zukunftsfähigen Kurs.

Verbraucherinnen und Verbraucher, Wohnungswirtschaft, Heizungsindustrie und Handwerk haben mit den neuen Regelungen eine klare Richtschnur für ihre Investitionsentscheidungen. So können Erneuerbare Energien im Gebäudebereich zum

Standard werden und Schritt für Schritt klimaschädliche Heizungen auf Basis von Erdgas oder Erdöl ersetzen. Klimaschutz und Energiesicherheit kommen mit diesem Gesetz Jahr für Jahr verlässlich voran.

Damit beim Umstieg auf eine zeitgemäße Heizung niemand überfordert wird, gibt es ausreichende Übergangsfristen sowie



Foto: Canva

Härtefallregelungen und eine Förderung für den Heizungstausch von bis zu 70%. Die Fristen harmonisieren mit den geplanten Vorgaben für die Erstellung von Wärmeplänen nach dem Wärmeplanungsgesetz. Eigentümerinnen und Eigentümer können beim Umstieg auf erneuerbare Energien frei zwischen unterschiedlichen Technologien wählen. Bestehende Öl- und Gasheizungen sind nicht von der Regelung betroffen und können weiter genutzt werden.

Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Robert Habeck: „Wir haben monatelang intensiv über dieses Gesetz debattiert, und die vielen Diskussionen und Gespräche haben dieses Gesetz besser gemacht. Nun können wir sagen: Das Gesetz ist eine zentrale Weichenstellung für den Klimaschutz. Wir werden unabhängiger von fossiler Energie und stärken so die Energiesicherheit. Wir schützen Verbraucherinnen und Verbraucher vor steigenden Preisen für Erdgas und Erdöl. Und wir setzen einen Impuls für die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands bei grünen Technologien. Zentral ist, dass wir die Bürgerinnen und Bürger bei den anstehenden Investitionen mit unserer Förderung unter die Arme greifen, so dass sie sich den Umstieg leisten können. Es gibt in Zukunft bis zu 70% Förderung für den Heizungstausch, um insbesondere Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen zu unterstützen. Das ist wichtig.“

Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Klara Geywitz: „Nach den intensiven Diskussionen der letzten Monate um das sog. ‚Heizungsgesetz‘ freue ich mich, dass dieses heute vom Deutschen Bundestag beschlossen worden ist und im Ergebnis ein wirklich gutes Gesetz geschaffen wurde. Es bringt uns dem Ziel der Klimaneutralität 2045 ein gutes Stück näher, ohne dabei die Eigentümer und Mieter zu überfordern. Das Gesetz bietet echte Technologieoffenheit. Durch die Verknüpfung mit der kommunalen Wärmeplanung gibt es den Gebäudeeigentümern die Möglichkeit, sich bei der Entscheidung für eine klimafreundliche Heizung an den Inhalten der Wärmepläne zu orientieren und schafft

so nach und nach Planungs- und Investitionssicherheit. In Verbindung mit den erweiterten gesetzlichen Erfüllungsoptionen und den großzügigen Übergangsfristen hat jeder Gebäudeeigentümer die Möglichkeit, die für ihn passende und sachgerechte Option zur Erfüllung der 65%EE-Vorgabe zu wählen, egal, ob er auf dem Land oder in der Stadt wohnt.“

Kurzüberblick

- In Neubaugebieten muss ab dem 1.1.2024 jede neu eingebaute Heizung mindestens 65% erneuerbare Energie nutzen.
- Für Bestandsgebäude und Neubauten, die in Baulücken errichtet werden, gilt diese Vorgabe abhängig von der Gemeindegröße nach dem 30.06.2026 bzw. 30.06.2028. Diese Fristen sind angelehnt an die im Wärmeplanungsgesetz vorgesehenen Fristen für die Erstellung von Wärmeplänen. Ab den genannten Zeitpunkten müssen neu eingebaute Heizungen in Bestandsgebäuden und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten die Vorgaben des Gesetzes erfüllen. Um es den Eigentümern zu ermöglichen, die für sie passendste Lösung zu finden, kann für eine Übergangsfrist von fünf Jahren noch eine Heizung eingebaut werden, die die 65%EE-Vorgabe nicht erfüllt.
- Bestehende Heizungen sind von den Regelungen nicht betroffen und können weiter genutzt werden. Auch wenn eine Reparatur ansteht, muss kein Heizungsaustausch erfolgen.
- Der Umstieg auf Erneuerbare erfolgt technologieoffen. Bei einem Heizungseinbau oder -austausch können Eigentümer frei unter verschiedenen Lösungen wählen: Anschluss an ein Wärmenetz, elektrische Wärmepumpe, Stromdirektheizung, Biomasseheizung, Hybridheizung (Kombination aus Erneuerbaren-Heizung und Gas- oder Ölkessel), Heizung auf der Basis von Solarthermie und „H2-Ready“-Gasheizungen, also Heizungen, die auf 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar sind. Vo-

raussetzung dafür ist allerdings, dass es einen rechtsverbindlichen Investitions- und Transformationsplan für eine entsprechende Wasserstoffinfrastruktur vor Ort gibt.

- Daneben ist jede andere Heizung auf der Grundlage von Erneuerbaren Energien bzw. eine Kombination unterschiedlicher Technologien zulässig. Dann ist ein rechnerischer Nachweis für die Erfüllung des 65%-Kriteriums zu erbringen.
- Um auch bei Öl- und Gasheizungen, die ab dem 1.1.2024 eingebaut werden, den Weg Richtung klimafreundliches Heizen einzuschlagen, müssen diese ab dem Jahr 2029 stufenweise ansteigende Anteile von grünen Gasen oder Ölen verwenden: Ab dem 1.1.2029 15%, ab dem 1.1.2035 30% und ab dem 1.1.2040 60%.
- Das Gebäudeenergiegesetz enthält weitere Übergangsregelungen, z.B. wenn der Anschluss an ein Wärmenetz in Aussicht steht, und eine allgemeine Härtefallregelung, die auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht ermöglicht. Im Einzelfall wird dabei etwa berücksichtigt, ob die notwendigen Investitionen in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag oder in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gebäudes stehen. Auch Fördermöglichkeiten und Preisentwicklungen fließen hier ein. Aber auch aufgrund von besonderen persönlichen Umständen, wie etwa einer Pflegebedürftigkeit, kann eine Befreiung von der Pflicht zum Heizen mit Erneuerbaren gewährt werden.
- Für den Umstieg aufs Heizen mit Erneuerbaren gibt es finanzielle Unterstützung in Form von Zuschüssen, Krediten oder steuerlicher Förderung. So sind bis zu 70% Förderung möglich. Alle Antragstellenden können eine Grundförderung von 30% der Investitionskosten erhalten. Haushalte im selbstgenutzten Wohneigentum mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von unter 40.000 Euro erhalten noch einmal 30% Förderung zusätzlich (einkommensabhängiger Bonus). Außerdem ist für den Austausch alter Heizungen ein Klima-Geschwindigkeitsbonus von 20% bis 2028 vorgesehen, welcher sich ab 2029 alle 2 Jahre um 3 Prozentpunkte reduziert. Die Boni sind kumulierbar bis zu einer maximalen Förderung von 70%.
- Zusätzlich ist neu ein Ergänzungskredit für Heizungstausch und Effizienzmaßnahmen bei der KfW erhältlich, bis zu einem Jahreshaushaltseinkommen von 90.000 Euro zinsverbilligt. Sonstige energetische Sanierungsmaßnahmen werden weiterhin mit 15% (bei Vorliegen eines individuellen Sanierungsfahrplans mit 20%) Inves-

tionskostenzuschuss gefördert. Auch die Komplettanierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden auf ein Effizienzhaus-Niveau sowie alternativ die steuerliche Förderung bleiben unverändert erhalten.

- Dazu wird jetzt die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) novelliert und soll gemeinsam mit dem GEG zum 1.1.2024 Inkrafttreten.

- Durch die weitreichende Förderung des Heizungs-austauschs werden auch die Mieterinnen und Mieter vor hohen Mietsteigerungen geschützt, denn die Fördermittel müssen von den Kosten der Modernisierungsmaßnahme abgezogen werden. Dadurch kommt die Förderung den Mieterinnen und Mietern zu Gute, da die Modernisierungsmieterhöhung entsprechend geringer ausfällt.

- Zusätzlich gilt eine Kappungsgrenze von 50 Cent pro Quadratmeter für alle Heizungs-austausche. Damit ist sichergestellt, dass durch die Beteiligung des Staates an Kosten der Wärmewende Mieterhöhungen auf das erforderliche Maß begrenzt werden.

Quelle: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Europa und wir

Holz: ein nachhaltiger Baustoff



Bild: Canva

Der Holzbau wird in Zukunft eine immer wichtigere Rolle für Ingenieurinnen und Ingenieure spielen. Nicht nur wegen seiner Nachhaltigkeit, sondern auch aufgrund seiner strukturellen Stärke und Ästhetik. In

der EWSA-Stellungnahme CCMI/205 wird betont, dass der Holzbau eine bedeutende Rolle bei der Erreichung der Klimaziele spielen kann, indem er den CO₂-Fußabdruck von Gebäuden reduziert.

Ingenieurinnen und Ingenieure werden in der Lage sein, die Vorteile des Holzbaus zu nutzen, um eine neue Generation von Gebäuden zu entwerfen und zu bauen, die nicht nur umweltfreundlicher sind, sondern auch eine höhere Lebensqualität bieten. Mit innovativen Technologien wie dem Einsatz von Holzverbundstoffen und digitalen Planungswerkzeugen können Ingenieurinnen und Ingenieure die Effizienz und Wi-

derstandsfähigkeit von Holzkonstruktionen weiter verbessern.

Insgesamt wird der Holzbau eine Schlüsselrolle bei der Schaffung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen gebauten Umwelt spielen. Ingenieurinnen und Ingenieure werden in der Lage sein, ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen einzusetzen, um die Herausforderungen des Klimawandels zu bewältigen und gleichzeitig ästhetisch ansprechende und funktional ausgeklügelte Gebäude zu schaffen.

*Martin Böhme
Geschäftsführer*

Fort- und Weiterbildung

Oktober und November 2023



AKADEMIE DER INGENIEURE

Datum	Seminar	Seminar-Nr.
26.10.2023, online	Social-Media-Textwerkstatt	AKD-OLS-TEXT 01
02.11.2023, online	Mitarbeitende durch LinkedIn, Facebook oder Instagram gewinnen	AKD-OLS-MISU 01
07.–09.11.2023, online	Praxisseminar Berechnung hydraulischer Abgleich -Bundesförderung Aufbauprogramm Wärmepumpe	WPHA 02
02.11.2023, online	Brandschutz in der Technischen Gebäudeausrüstung	AKD-OLS-BTGA 02
19.10.2023, Mainz	EIPOS Fachplanende für vorbeugenden Brandschutz BRS1_6_MZ	FVBS-EIPOS 20
23.11.2023, Ostfildern	Lean Management und agile Planungsmethoden	LMAP 02
11.10.2023, online	Beurteilung der Gebäudehülle	EEBA-3 04
28.11.2023, Mainz	Projektsteuerung – Sicherheit bei Kosten, Terminen und Qualität	PMCK 35
29.11.2023, online	So kommen Ihre Projekte in die Medien! Erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit und Mitarbeitergewinnung durch Sichtbarkeit in den Medien	AKD-OLS-SIPM 02

Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten 25 % Teilnehmerrabatt. Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.ingenieurbildung-suedwest.de. Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunschthemen zum Thema Fortbildung von Ingenieuren mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen.

Mitglieder

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im Oktober Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute.

30. Geburtstag

Benedikt Pistono B.Eng.

50. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Patrick Erdnüß
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Brüll
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Palm
Dipl.-Ing. (FH) Michael Held
Dipl.-Ing. (FH) Michael Müllwer

60. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Peter Winkens
Dr. rer. pol. Dipl.-Physiker Stefan Günter Zickgraf
Dipl.-Ing. (FH) Guido Schäfer
Dipl.-Ing. (FH) Stefan Bär
Dipl.-Ing. (FH) Dieter Feller
Dipl.-Ing. (FH) Helmut Schwarzmüller
Martin Weidler
Dr.-Ing. Jürgen Becker

70. Geburtstag

Harald Eckrich
Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann
Dipl.-Ing. Hubert Schu

76. Geburtstag

Dipl.-Ing. Herbert Vollmer
Dipl.-Ing. (FH) Helmut Schneiders
Dipl.-Ing. (FH) Michael Willwacher

77. Geburtstag

Gregor Schneider
Dipl.-Ing. (FH) Bernd König
Dipl.-Ing. Josef Lukas

78. Geburtstag

Hans J. Lohse

80. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Hans Peter Müller

84. Geburtstag

Mohammad-Ali Mochkabadi

Klaus Fritz Breuer

Inez Gyurcsó

im Netzwerk Young Professionals

Kündigungen

Wir verabschieden uns von den Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft gekündigt haben:

Dipl.-Ing. (FH) Rolf Bach
Dipl.-Ing. Berthold Böhm
Dipl.-Ing. (FH) Tanja Wellstein
Dipl.-Ing. Wolfgang Klein
Dipl.-Ing. (FH) Helmut Theis
Dipl.-Ing. (FH) Mamadou Bah

Verstorbene

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz trauert um ihren geschätzten Kollegen:

Alexander Bertrams aus Hockweiler

Wir sprechen allen Angehörigen unsere tiefe Anteilnahme aus und bewahren dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken in Dankbarkeit für die Jahre der Zusammenarbeit.

Neueintragungen

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder:

Abdulaziz Durbi M.Eng.
Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Weinacht
Ingenieur Abdas Zal
als Freiwillige Mitglieder

Nachfolgesprachstunde

Im Rahmen der digitalen Nachfolgesprachstunde können Sie wichtige Aspekte eines Büroübergabevorhabens und alle rechtlichen, steuerlichen sowie Ihre individuellen Fragen mit einem erfahrenen Experten beraten. Selbstverständlich richtet sich dieses Angebot auch an Personen, die Interesse an einer Büroübernahme haben.

Als Spezialist für Nachfolgeregelungen bei Ingenieurbüros und Anbieter der Plattform www.nachfolge-boerse.de betreut die Dr.-Ing. Preißing AG sowohl Büroinhaber als auch Nachfolgereisenden.

Terminvereinbarung

Bei Interesse vereinbaren Sie bitte Ihren Wunschtermin bei Frau Anders telefonisch unter 06131-95986-12. Das Gespräch findet ortsunabhängig online statt.



Bild: Adobe Stock

Impressum

Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz
Geschäftsführer: Martin Böhme
Rheinstraße 4a, 55116 Mainz
Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33
E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Verantwortlich: Martin Böhme, Geschäftsführer
Redaktion: Irina Schäfer & Maike Feddern

Redaktionsschluss: 21.08.2023

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 15.11.2023 an schaefer@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.